

2. Änderung
der Satzung der Stadt Mansfeld über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
der Stadt Mansfeld vom 12.12.2011

Auf Grund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 15.10.2018 folgende 2. Änderung der Satzung der Stadt Mansfeld über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Mansfeld beschlossen:

1.

Der § 2 - **Anmeldung** - erhält in **Absatz 1** folgende Fassung:

§ 2
Anmeldung

- (1) Die im § 1 Abs. 3 genannten Räumlichkeiten werden dem Antragsteller, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, auf schriftlichen Antrag, mit Zustimmung des für das Objekt zuständigen Fachamtes (Haupt-, Kultur-, und Sozialamt) überlassen. Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form unter Verwendung des Antragsvordrucks (Anlage 2) in der Regel spätestens 1 Monat vorher beim zuständigen Fachamt. Eine Ausnahme bilden Trauerfeierlichkeiten, hier ist eine verkürzte Anmeldefrist zulässig.

Für Ortsteile, die über eine bzw. mehrere Gemeinschaftseinrichtungen verfügen, kann die Anmeldung, abweichend von Satz 1, für die jeweilige Gemeinschaftseinrichtung beim Ortsbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter erfolgen. Die Anmeldefrist verkürzt sich in diesem Falle auf 2 Wochen. Sonstige Regelungen dieser Satzung bleiben davon unberührt.

Gebührenfreie Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Parteien, und der Seniorenbegegnung sind 1 Monat vor der Veranstaltung, auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des Antragsvordruck (Anlage 2) bei dem für das Objekt zuständigen Fachamt (Haupt-, Kultur- und Sozialamt) einzureichen.

2.

Die 2. Änderung der Satzung der Stadt Mansfeld über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Mansfeld tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mansfeld, den 16.10.2018



Andreas Koch
Bürgermeister



ausgefertigt am: 06.11.2018
durch



Andreas Koch
Bürgermeister

